

Projektverlängerung aufgrund von Elternschaft – SNF-Ratgeber

Wer an einem Forschungsprojekt arbeitet, das vom SNF finanziert wird, und in dieser Zeit Mutter oder Vater wird, sieht sich mit zahlreichen Fragen konfrontiert. An wen kann ich mich wenden? Welche Regelungen gelten für den Mutterschaftsurlaub und den Urlaub des «ändern Elternteils»? Kann ich auch unbezahlten Urlaub nehmen? Gibt es für Forschende mit Kindern zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten?

In diesem Ratgeber wird erklärt, welche Schritte zu unternehmen sind.

Rechte und Vorgehen bei Elternschaft

Grundsätzlich gelten für Personen, die in den vom SNF finanzierten Projekten angestellt sind, sowie für Personen, die SNF-Beiträge für Projekte erhalten, die Regelungen der jeweiligen Institution, in der sie tätig sind. Diese Personen erhalten die gesetzlich vorgesehenen Versicherungsleistungen. Falls die arbeitgebende Institution (nachfolgend: AI) zusätzliche Leistungen vorsieht, übernimmt der SNF auch diese Mehrkosten (z.B. 16 statt 14 Wochen Mutterschaftsurlaub).

Als Hilfe für die Eltern wird nachfolgend beschrieben, welche Schritte zu unternehmen sind, je nachdem, ob die betroffene Person Mutter [1] oder rechtlicher Vater¹ bzw. Ehefrau der Mutter² [2] ist; spezielle Regelungen gelten für Personen mit Stipendium [3].

1 Vorgehen für Mütter

Dies betrifft die folgenden Forscherinnen:

- Personen, die in Projekten angestellt sind, die vom SNF finanziert werden (Doktorandinnen, Postdoktorandinnen, andere Mitarbeiterinnen) (nachfolgend: angestellte Mutter)
- Beitragsempfangende von Instrumenten der Karriereförderung, mit Ausnahme bestimmter Stipendien (siehe 3) (nachfolgend: beitragsempfangende Mutter)
- Jede Beitragsempfängerin, deren Lohn durch den SNF finanziert wird (nachfolgend: beitragsempfangende Mutter)

Idealerweise beginnt der Prozess ab dem vierten Schwangerschaftsmonat.

| Was tun? | Wer? | Bei wem? | Wie? |
|--|---|----------|-------------------------|
| Vorgesetzte/n über die Schwangerschaft informieren | Angestellte werdende Mutter bzw. beitragsempfangende werdende Mutter. | AI | Gespräch |
| Melden der Schwangerschaft bei der dezentralen HR-Abteilung der AI | Angestellte werdende Mutter bzw. beitragsempfangende werdende Mutter | AI | Gemäss internem Prozess |
| Gespräch mit der/dem Vorgesetzten und/oder der Projektleitung führen, um die nächsten Schritte zu planen (Rückkehr an den Arbeitsplatz, ev. unbezahlter Urlaub usw.) | Angestellte werdende Mutter bzw. beitragsempfangende werdende Mutter. | AI | Gespräch |
| Meldung der Schwangerschaft bei der SNF-Stelle, die für das Instrument zuständig ist | Leitung Forschungsprojekt | SNF | E-Mail |

¹ Rechtlicher Vater zum Zeitpunkt der Geburt oder wird innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt zum rechtlichen Vater

² Sie muss als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 gelten.

| Was tun? | Wer? | Bei wem? | Wie? |
|---|---|----------|--|
| <p>Gesuch um Projektverlängerung mit Verweis auf den Mutterschaftsurlaub und einen allfälligen unbezahlten Urlaub (mindestens 2 Monate).</p> <p>Verlängerungsgesuche können dem SNF frühestens sechs Monate vor Ablauf des Beitrags eingereicht werden, damit absehbar ist, welche Mittel und Dauer für die Verlängerung bis zum Ende des Beitrags erforderlich sind.</p> | Leitung Forschungsprojekt | SNF | mySNF |
| <p>Genehmigung des SNF und entsprechende Verlängerung der Anstellung (die Differenz zwischen der Zahlung der Mutterschaftsentschädigung und den vollen 4 Monaten wird vom SNF auf Gesuch hin zum Zeitpunkt des Schlussberichts gedeckt).</p> | SNF | | E-Mail an Projektleitung |
| <p>Die EO-Leistungen (Erwerbsausfallentschädigung) müssen dem SNF-Beitrag gutgeschrieben werden.</p> | Leitung Forschungsprojekt | AI | Gemäss internem Prozess |
| <p>Nach der Geburt: Anmeldeformular für die Mutterschaftsentschädigung einreichen und ggf. Familienzulagen beantragen.</p> | Angestellte Mutter bzw. beitragsempfangende Mutter. | AI | Formular an die zentrale HR-Abteilung senden |
| <p>Teilnahmeberechtigung für Flexibility Grant prüfen</p> | Angestellte Mutter bzw. beitragsempfangende Mutter | SNF | Siehe SNF-Webseite . |

2 Vorgehen für den andern Elternteil (rechtlicher Vater³ oder Ehefrau der Mutter⁴)

Dies betrifft die folgenden Forschenden:

- Personen, die in Projekten angestellt sind, die vom SNF finanziert werden (Doktorierende, Postdoktorierende, weitere Mitarbeitende) (nachfolgend: angestellter Elternteil)
- Beitragsempfangende von Instrumenten der Karriereförderung, mit Ausnahme von Stipendien (siehe 3) (nachfolgend: beitragsempfangender Elternteil)
- Beitragsempfangende mit einem vom SNF finanzierten Lohn (nachfolgend: beitragsempfangender Elternteil)

Idealerweise beginnt der Prozess ab dem vierten Schwangerschaftsmonat.

³ Rechtlicher Vater zum Zeitpunkt der Geburt oder wird innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zum rechtlichen Vater.

⁴ Sie muss als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 gelten.

| Was tun? | Wer? | Bei wem? | Wie? |
|--|---|----------|--|
| Gespräch mit der/dem Vorgesetzten und/oder der Projektleitung führen, um den Urlaub des andern Elternteils zu planen (Rückkehr an den Arbeitsplatz, ev. unbezahlter Urlaub usw.). | Angestellter werdender Elternteil bzw. beitragsempfangender werdender Elternteil. | AI | Gespräch |
| Die EO-Leistungen (Erwerbsausfallentschädigung) müssen dem SNF-Beitrag gutgeschrieben werden. | Leitung Forschungsprojekt | AI | Gesuch an die zentrale HR-Abteilung stellen |
| Wenn der andere Elternteil einen unbezahlten Urlaub wünscht, kann ein Gesuch um Projektverlängerung mit Verweis auf den Urlaub des andern Elternteils eingereicht werden. Solche Gesuche werden nur für einen Urlaub von mindestens zwei Monaten berücksichtigt. Für die Verlängerung wird kein zusätzlicher Beitrag gewährt. Verlängerungsgesuche können dem SNF frühestens sechs Monate vor Ablauf des Beitrags eingereicht werden, damit absehbar ist, welche Mittel und Dauer für die Verlängerung bis zum Ende des Beitrags erforderlich sind. | Leitung Forschungsprojekt | SNF | mySNF |
| Genehmigung des SNF und entsprechende Verlängerung der Anstellung. | SNF | | E-Mail an Projektleitung |
| Nach der Geburt: Anmeldeformular für den Erwerbsersatz für den andern Elternteil (Vater oder Ehefrau der Mutter) einreichen und ggf. Anmeldung für Familienzulagen einreichen. | Angestellter Elternteil bzw. beitragsempfangender Elternteil. | AI | Formular an die zentrale HR-Abteilung senden |
| Teilnahmeberechtigung für Flexibility Grant prüfen | Angestellter Elternteil bzw. beitragsempfangender Elternteil. | SNF | Siehe SNF-Webseite . |

3 Vorgehen für Personen mit SNF-Stipendium

Für **Postdoc.Mobility-Rückkehrbeiträge** gelten die Bestimmungen für Personen mit **Beiträgen aus der Karriereförderung** (siehe Vorgehen für Mütter und Vorgehen für den andern Elternteil).

Bei den **Postdoc.Mobility-Stipendien** gilt: Der SNF ist nicht Arbeitgeber der Personen mit einem Stipendium und entsprechend besteht während des Stipendiums kein Arbeitsvertrag. Personen mit SNF-Stipendien sind verpflichtet, den SNF schriftlich über alle Tatsachen zu informieren, welche die Voraussetzungen für das Stipendium ändern oder beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere

Veränderungen im persönlichen Bereich wie die Geburt eines Kindes. Personen mit Stipendium müssen auch ihre Gastprofessorin oder ihren Gastprofessor im Ausland informieren.

Frauen mit Stipendium, die während der Laufzeit des Mobilitätsstipendiums Mutter werden, haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von maximal vier Monaten, wenn die Forschungstätigkeit tatsächlich unterbrochen wird. Personen mit Stipendium, die während der Dauer des Stipendiums Eltern werden (rechtlicher Vater⁵ oder Ehefrau der Mutter⁶), haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub des andern Elternteils von einem Monat (unabhängig von der Betreuungssituation), sofern die Forschungstätigkeit unterbrochen wird. Der Urlaub des andern Elternteils muss in den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Wenn die Mutter weniger als vier Monate Mutterschaftsurlaub nimmt, weil sie erwerbstätig ist oder eine Ausbildung absolviert, oder wenn sie sich aus gesundheitlichen Gründen nicht um das Kind kümmern kann, kann auch ein längerer bezahlter Urlaub des andern Elternteils gewährt werden. In diesem Fall darf jedoch die kumulierte Dauer des Mutterschaftsurlaubs und des Urlaubs des andern Elternteils höchstens vier Monate betragen. In Ausnahmefällen können Personen mit Stipendium auch einen unbezahlten Urlaub des andern Elternteils beantragen.

Stipendiatinnen, die innerhalb der ersten neun Monate nach Ende des Stipendiums Mutter werden, können eine zusätzliche Finanzierung aufgrund von Mutterschaft beantragen. Der SNF gewährt ihnen für maximal vier Monate eine zusätzliche Finanzierung in Höhe des monatlichen Stipendienbetrags. Voraussetzung für die Gewährung dieser Zusatzfinanzierung ist ein Nachweis, dass die Stipendiatin in den vier Monaten nach der Geburt keinen Anspruch auf Lohn- oder Versicherungsleistungen hat. Wenn solche Ansprüche bestehen, insgesamt aber niedriger sind als der zusätzliche Finanzierungsbeitrag des SNF, gleicht der SNF die Differenz aus. Der Anspruch auf eine Zusatzfinanzierung erlischt mit der Wiederaufnahme einer bezahlten Arbeit.

Ausserdem erhalten Personen mit Stipendium, die eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben, eine vom SNF festgelegte Kinderzulage. Von Dritten gewährte Kinderzulagen werden von diesem Betrag abgezogen.

Idealerweise beginnt der Prozess ab dem vierten Schwangerschaftsmonat.

| Was tun? | Wer? | Bei wem? | Wie? |
|---|--|----------|-------------------|
| Professorin bzw. Professor der Gastinstitution im Ausland über die Schwangerschaft oder Elternschaft informieren und gegenseitige Erwartungen besprechen (Dauer der Urlaubs usw.) | Werdender Elternteil mit SNF-Stipendium. | AI | Gespräch / E-Mail |

⁵ Rechtlicher Vater zum Zeitpunkt der Geburt oder wird innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zum rechtlichen Vater.

⁶ Sie muss als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 gelten.

| Was tun? | Wer? | Bei wem? | Wie? |
|--|--------------------------------|----------|---|
| <p>Sobald das Kind geboren ist: Meldung der Geburt an den SNF. Gesuch um Verlängerung des Stipendiums (mit Verweis auf Mutterschaftsurlaub- bzw. Urlaub des anderen Elternteils und eventuellen unbezahlten Urlaub).</p> <p>Die Person mit Stipendium reicht die erforderlichen Informationen ein, insbesondere eine gescannte Kopie des Geburtsscheins sowie eine Bestätigung des Gastinstituts im Falle eines Urlaubs des anderen Elternteils.</p> <p>Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine EO-Anmeldung eingereicht.</p> | Elternteil mit SNF-Stipendium. | SNF | E-Mail |
| Wenn EO-Leistungen (Erwerbsausfallentschädigung) ausbezahlt werden, müssen diese dem SNF-Beitrag gutgeschrieben werden. | Elternteil mit SNF-Stipendium. | AI | Gesuch an die zentrale HR-Abteilung stellen |
| Genehmigung des SNF und entsprechende Verlängerung des Stipendiums. | SNF | | Per E-Mail |
| <p>Kinderzulagen: Es werden Zulagen in Höhe von 12 000 Franken pro Kind und Jahr ausgerichtet. Von Dritten gewährte Kinderzulagen werden von diesem Betrag abgezogen. Falls einer der beiden Elternteile Kinderzulagen von Dritten erhält, muss die Person mit Stipendium diese Zulagen angeben. In diesem Fall zahlt der SNF nur die Differenz zwischen dem Betrag von 1000 Franken pro Monat und dem von Dritten monatlich gezahlten Betrag.</p> | Elternteil mit SNF-Stipendium. | SNF | E-Mail Abteilung Karrieren |

4 Fragen

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie diese telefonisch oder per E-Mail bei der Abteilung Grant Management stellen. Dort erhalten Sie auch Informationen zum Thema Adoption und zu einer Krankenschreibung im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft geben.